

## **Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung)**

**vom 21. Oktober 2016**

(AM Nr. 44 vom 02.11.2016, zuletzt geändert am 22.Mai 2017,  
AM Nr. 22 vom 31.05.2017)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 919), das zuletzt durch Gesetz vom 06. März 2017 (BGBl I S. 399) geändert worden ist und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 07. März 2017 (GVBl S. 31) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

### **§ 1 Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten**

Für das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben, wenn hierfür die Benutzung eines Parkscheinautomaten (Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit nach § 13 der Straßenverkehrsordnung) vorgeschrieben ist.

### **§ 2 Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Die Parkgebühren sind während der auf den Zusatzschildern zur Parkregelung oder auf den Parkscheinautomaten angegebenen Zeiten zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt erst 20 Minuten nach Beginn des Parkens, wenn die hierfür vorgesehene besondere Taste am Parkscheinautomat betätigt wird. Diese Regelung gilt nicht in folgenden Straßen: Krumenauerstraße, Parkstraße, Von-der-Tann-Straße.
- (3) Die nach der Beschilderung oder den Angaben auf dem Parkscheinautomaten angegebene zulässige Höchstparkdauer darf nicht überschritten werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen wird keine Parkgebühr erhoben.

### **§ 3 Höhe der Parkgebühr**

- (1) Die Gebühr für das Parken beträgt

1. in Zone 1 je angefangene halbe Stunde	0,75 EURO
2. In Zone 2 je angefangene halbe Stunde	0,35 EURO

#### (2) Zone 1: Innenstadt

Die Zone liegt innerhalb des von den Straßenzügen Schloßlande – Jahnstraße – Auf der Schanz – Dreizehnerstraße – Esplanade – Roßmühlstraße umschlossenen Gebiets. Zur Zone 1 gehören auch folgende Straßen: Gerolfinger Straße – Krumenauerstraße.

#### (3) Zone 2: Stadtgebiet

Diese Zone umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Zone 1.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.